

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	22 (1930)
Heft:	7
Rubrik:	Gemeinwirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Forderung auf nachträgliche Lohnzahlung.

Vor Gewerbegericht in Bern musste kürzlich der folgende Fall behandelt werden: Eine ältere Verkäuferin, die 16 Jahre in einem grossen Warenhaus tätig war und eine sichere Stellung hatte, wurde durch einen Geschäftsleiter eines neu zu eröffnenden Kaufhauses mit einem höheren Lohnversprechen von ihrer sicheren Stelle weggelockt. Sie schloss mit der neuen Firma einen Anstellungsvertrag mit einem Monatslohn von Fr. 400.— ab, auf den Zeitpunkt der Geschäftseröffnung, und kündigte die frühere Stelle auf diese Zeit. Das Geschäftshaus wurde aber auf diesen Zeitpunkt nicht fertig und die Angestellte blieb 2 Monate verdienstlos. Sie verrichtete Heimarbeiten für das Geschäft, die ihr aber nicht bezahlt wurden. Das Gehalt für diese beiden Monate wurde ihr auch nicht ausbezahlt. Sie wagte ihr Recht nicht geltend zu machen, weil sie eine Kündigung befürchtete und immer glaubte, es werde ihr doch noch bezahlt. Nach 1½ Jahren erhielt sie die Kündigung, weil die Branche, für die man sie engagiert hatte, nicht rentierte. Nun machte sie ihren Anspruch auf die zwei Monate Lohn vor Gewerbegericht geltend und klagte die Firma für Fr. 799.— ein.

Das Gericht hat folgendermassen entschieden: Es geht nicht an, Angestellte aus einer guten und sicheren Existenz herauszunehmen und hinterher sein eigenes Geschäftsrisiko auf sie abzuwälzen, indem man zuerst den Anstellungsvertrag nicht einhält und dann nach kurzer Zeit, wenn die Branche nicht rentieren will, die Angestellte dafür wieder auf die Strasse stellt. Der Rechtsanspruch auf die vertraglichen zwei Monate Lohn ist auch nicht verjährt, weil die Angestellte ihn aus begreiflicher Angst vor einer Kündigung erst heute stellt, als man sie entlassen hat. Die Firma wird einstimmig verurteilt, der Klägerin die vollen Fr. 799.— zu bezahlen. Ausserdem sind ihr die Fr. 40.— Gerichtskosten auferlegt worden.

Gemeinwirtschaft.

Delegiertenversammlung des V. S. K.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, welche am 14. und 15. Juni im Mustermessegebäude in Basel stattfand und an welcher rund 2000 Delegierte und Gäste aus dem In- und Auslande teilnahmen, war verbunden mit einer Jubiläumsfeier zum 40jährigen Bestehen des V. S. K. Die Genossenschaftsbewegung der Schweiz hat in den vergangenen Jahrzehnten einen ähnlichen Aufschwung erfahren wie die Gewerkschaftsbewegung unseres Landes. Der V. S. K. zählt heute 518 Verbandsvereine und ein Vermögen von 6 Millionen Franken. Der Warenumsatz der Zentrale erreichte im letzten Jahre den Betrag von über 157 Millionen Franken. Die Bestrebungen der Genossenschaftsbewegung sind wie diejenigen der Gewerkschaften, aber auf anderem Gebiete, darauf gerichtet, die wirtschaftliche Lage des Volkes zu heben. Aus diesem Grunde besteht zwischen diesen beiden Organisationen eine gewisse Interessengemeinschaft, die erstmals im Jahre 1905 zu einer schriftlichen Vereinbarung führte. Die diesjährige Genossenschaftstagung befasste sich wiederum in grundlegender Weise mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Schweizerischen Gewerkschafts-

bund und seinen Unterverbänden und dem Verband schweizerischer Konsumvereine und den ihm angeschlossenen Genossenschaften. Eine paritätische Kommission, in welcher gleicherweise die Gewerkschaften wie die Genossenschaften vertreten waren, hatte in Abänderung der bisher geltenden Grundsätze neue Thesen ausgearbeitet und sie der Delegiertenversammlung unterbreitet. (Sie wurden veröffentlicht im Januarheft 1930 der «Rundschau», Seite 34).

Vom Kreisverband II (Neuenburg und Berner Jura) des V. S. K. war ein Zusatzantrag eingereicht worden, welcher die Bestimmung enthielt, dass die Arbeitsbedingungen in den Konsumvereinen nicht wesentlich von den in gleichartigen Privatbetrieben angewandten abweichen sollen. Wegen dieses Zusatzantrages entspann sich an der Delegiertenversammlung des V. S. K. eine Diskussion, in welcher insbesondere vom thurgauischen Arbeitersekretär Höppli der gewerkschaftliche Standpunkt vertreten wurde. Von kommunistischer Seite war der Antrag gestellt worden, die vorgeschlagenen Thesen in ihrer Gesamtheit, und nicht nur den eingebrachten Zusatzantrag, abzulehnen. Aber die Diskussionsredner wie auch die Verwaltungskommission und der Aufsichtsrat des V. S. K. traten für die Annahme der von der Paritätischen Kommission einstimmig beschlossenen Thesen ein, mit dem Erfolg, dass in der Abstimmung der Zusatzantrag und der Verwerfungsantrag abgelehnt und die Thesen mit gewaltigem Mehr angenommen wurden.

Im weiteren befasste sich die Delegiertenversammlung mit der Frage der Ausgestaltung und Bereicherung der Tagungen durch Behandlung wirtschaftlicher und genossenschaftlicher Probleme; eventuell soll der Aufsichtsrat des V. S. K. durch weitere Kreisvertreter erweitert werden, um auf diese Weise ein arbeitsfähigeres Organ zu schaffen, als es die immer grösser werdende Delegiertenversammlung ist.

L.

Genossenschaftsbuchhandlung.

Die Genossenschaftsbuchhandlung hat ein recht befriedigendes Jahresergebnis zu verzeichnen. Der Umsatz ist von 167,818 Fr. im Jahre 1927 gestiegen auf 183,869 Fr. 1928 und auf 193,542 Fr. im Jahre 1929. Zum erstenmal seit der Sanierung ist es möglich, das Anteilscheinkapital zu verzinsen. Während das Vorjahr noch einen Nettoverlust von 8541 Fr. ergeben hatte, schliesst die Rechnung jetzt mit einem Ueberschuss von 5015 Fr. ab. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 1928 rund 10,000 Fr. des Passivsaldos getilgt wurden und dieser jetzt ganz zum Verschwinden gebracht werden konnte. Das Unternehmen kann heute als saniert betrachtet werden. Der Ueberschuss wird verwendet, um das Anteilscheinkapital von 100,000 Fr. zu 4 Prozent zu verzinsen und 1000 Fr. den Reserven zuzuweisen.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau.

Der genossenschaftliche Wohnungsbau macht in vielen Ländern bemerkenswerte Fortschritte, trotzdem die Bautätigkeit fast überall noch auf grosse Schwierigkeiten stösst. Was von den Gegnern des gemeinwirtschaftlichen Wohnungsbau immer behauptet worden ist, dass dieser nur existenzfähig sei mit staatlicher Unterstützung, wird durch die Wirklichkeit widerlegt. Vielenorts haben Baugenossenschaften auch ohne staatliche Hilfeleistung die Führung im Wohnungsbau an sich gerissen.

Der Aufschwung des gemeinwirtschaftlichen Bauwesens kommt auch zum Ausdruck in den Publikationen, vor allem in den Zeitschriften, von denen wir hier zwei anführen möchten, die auch für schweizerische Verhäl-

nisse wertvoll und anregend sein können. Der Internationale Verband für Wohnungswesen gibt die Monatsschrift «Wohnen und Bauen» heraus, die periodisch über den Wohnungsbau in verschiedenen Ländern orientiert und auch Beiträge bringt über interessante Bautypen und Einrichtungen. Die Zeitschrift erscheint dreisprachig und ist mit zahlreichen vortrefflichen Abbildungen versehen. «Wohnen und Bauen» wird redigiert vom Generalsekretär des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen, Genosse Dr. H. Kampffmeyer. Der Bezugspreis beträgt jährlich M. 24.—. Für Organisationen, die einem Kollektivmitglied angeschlossen sind, ist ein Vorzugspreis festgesetzt. Dieser gilt auch für alle dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen.

In Deutschland sind nach dem Kriege Bauproduktivgenossenschaften gegründet worden unter dem Namen «Bauhütten». Diese haben einen erstaunlichen Aufschwung genommen. Im vergangenen Jahr hat ihre Zentrale, der Verband sozialer Baubetriebe, durchschnittlich 19,000, zeitweise bis 27,000 Arbeiter beschäftigt. Der Gesamtumsatz des Verbandes betrug 5,3 Millionen Mark und der Umsatz der einzelnen sozialen Baubetriebe stieg auf über 120 Millionen an, bei einem Eigenkapital von 7,8 Millionen. Der Verband sozialer Baubetriebe gibt eine Halbmonatsschrift heraus, «Soziale Bauwirtschaft». Darin wird vor allem berichtet über die Tätigkeit der Bauhütten und über den genossenschaftlichen Wohnungsbau in den verschiedenen Gegenenden Deutschlands. Aber auch andere Fragen, die mit dem Bauwesen und vor allem der Gemeinwirtschaft zusammenhangen, gelangen in der «Sozialen Bauwirtschaft» zur Erörterung. Kürzlich ist ein Sonderheft erschienen über die Rolle des Faktors Arbeit im Baubetrieb. Es enthält Artikel über Arbeitsuntersuchungen, Zeit- und Bewegungsstudien, Untersuchungen der Arbeitsleistung, die Frage der Ermüdung im Baugewerbe. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich M. 4.50. Die Adresse des Verbandes sozialer Baubetriebe lautet: Berlin S. 14, Inselstrasse 6.

Buchbesprechungen.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Elfter Band (Seefeld bis Traun). Bibliographisches Institut, Leipzig. 1929. 1724 Spalten.

Auch der neu erschienene elfte Band zeigt wieder die Reichhaltigkeit dieses Werkes. Interessant ist der Aufsatz über die Sprache, dem eine Sprachenkarte der Welt beigegeben ist. In den Artikeln Stadt und Staat finden wir geschichtliche Abrisse über die Entwicklung des Gemeinwesens. Wertvoll ist eine tabellarische Uebersicht über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in den wichtigsten Staaten. Etwas umfangreicher hätte wohl der Artikel über den Sport sein dürfen angesichts der heutigen Bedeutung; er wird ergänzt durch vier vorzügliche Bildertafeln über die verschiedenen Sportarten.

*

Verbrüderung. Ausgewählte Dichtungen von Ernst Toller. Arbeiterjugend-Verlag Berlin. 1929. 72 Seiten. Kart. M. —.90, Halbleinen M. 1.50.

Wir begrüssen das Erscheinen dieser kleinen Sammlung, welche die Verbreitung der Dichtungen Tollers fördern wird. Es sind feine Gedichte aufgenommen, daneben auch einige Szenen aus Dramen, wie der packende Dialog zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter aus den «Maschinenstürmern». Walter G. Oschilewski macht uns in der Einleitung mit dem Leben des Dichters und Revolutionärs bekannt.